



Pflichtenheft

Ärztliche Dienstleistungen (Abgel- tung durch die Militärversicherung / SUVA)

Um die Lesbarkeit dieser Ausschreibungsunterlagen zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschaffung	3
1.1	Anstoss der Beschaffung	3
1.2	Geforderte Leistung	3
1.3	Mengengerüst	3
1.4	Vertragsdauer / Vertragsverlängerung / Leistungsabruf	3
1.5	Ort der Lieferung / Leistungserbringung	3
1.6	Zusätzliche Angaben zum Auftrag	3
2.	Leistungsanforderungen	3
3.	Administratives	4
3.1	Auftraggeber	4
3.2	Kontaktperson	4
4.	Beilagen	4

1. Beschaffung

1.1 Anstoss der Beschaffung

Im Rekrutierungszentrum Aarau wird ein Psychiater benötigt. Diese Leistungen werden über die Militärversicherung / SUVA abgegolten.

1.2 Geforderte Leistung

Richtet sich gemäss Leistungsanforderungen in der entsprechenden Beilage.

1.3 Mengengerüst

Richtet sich gemäss Leistungsanforderungen in der entsprechenden Beilage.

Bei den Mengenangaben handelt es sich um Schätzwerte. Es besteht von Seiten des Auftraggebers keine Pflicht zum Bezug der angegebenen Leistungen pro Jahr und von Seiten der Auftragnehmer kein Recht zur Lieferung der angegebenen Mengen.

1.4 Vertragsdauer / Vertragsverlängerung / Leistungsabruf

Der Vertrag (Grundlaufzeit) gilt für 5 Jahre, geplant vom 01.01.2026 bis 31.12.2030. Eine Option für 3 Jahre ist vorgesehen vom 01.01.2031 bis 31.12.2033.

1.5 Ort der Lieferung / Leistungserbringung

Rekrutierungszentrum Aarau

1.6 Zusätzliche Angaben zum Auftrag

Die Kosten für die Leistungserbringung sowie Spesenauslagen, werden vollständig durch die Militärversicherung (SUVA) übernommen bzw. abgegolten. Es handelt sich hierbei um vorgegebene Preise der Militärversicherung (SUVA). Die Indexierten Preise der Militärversicherung (SUVA) sind nicht verhandelbar. Die Bedingungen sind in der Leistungsanforderung aufgeführt. Allfällige Anpassungen der vorgegebenen Preise erfolgt ausschliesslich durch die Militärversicherung / SUVA.

Auswahl Auftragnehmer

1. Bestätigung des Anbieters der uneingeschränkten Akzeptanz des Vertragsentwurfs.
2. Allfälliges Gespräch mit der zuständigen Bedarfsstelle nach Erhalt der Unterlagen.

Die Abrufe werden ausschliesslich durch die Bedarfsstelle getätigt. Es ist den Auftragnehmern untersagt, Anfragen von anderen Absendern als der Bedarfsstelle zu bearbeiten. Falls andere Bedarfsstellen der Bundesverwaltung mit Anfragen in Verbindung mit der vorliegenden Beschaffung gelangen, sind diese an die Bedarfsstelle zu verweisen.

2. Leistungsanforderungen

Die Leistungsanforderungen sind in der Beilage 2.0 im Annex IV beschrieben und müssen erfüllt und eingehalten werden.

3. Administratives

3.1 Auftraggeber

Name	armasuisse Beschaffung
Projekt	„Ärztliche Dienstleistung (Abgeltung durch die Militärversicherung (SUVA))“
Adresse	Guisanplatz 1
PLZ/Ort	CH-3003 Bern

3.2 Kontaktperson

Marco Marrari
E-Mail: marco.marrari@ar.admin.ch
Tel. Nr. +41 58 463 25 86

3.2.1 Sprache der Unterlagen

Die Unterlagen sind in deutscher Sprache aufgeführt.

3.2.2 Vertraulichkeit

Alle Informationen und Kenntnisse, die der Anbieter im Zusammenhang mit dieser Beschaffung erhält, sind vertraulich zu behandeln.

4. Beilagen

Beilage 1.0:	Beiblatt Bestätigung Vertragsentwurf
Beilage 2.0:	Vertragsentwurf
Beilage 3.0:	Einverständnis an Lieferanten, elektronischen Unterschrift



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Psychiater

Füllen Sie bitte die Gelb markierten Felder aus

Vertragsentwurf

Ja	Der Anbieter bestätigt die uneingeschränkte Akzeptanz des Vertragsentwurfs gemäss Beilage 2.0.
----	--

Firma / Selbstständige Person:

Adresse:

Kontaktperson:

Ort, Datum:

Rechtsgültige Unterschrift/en:



Dienstleistungsvertrag (Auftrag)

abgeschlossen zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

Bundesamt für Rüstung armasuisse

Kompetenzbereich Beschaffung

Guisanplatz 1

3003 Bern

Telefon: +41 58 463 25 86

nachstehend bezeichnet als

Auftraggeber

und der Firma

nachstehend bezeichnet als

Auftragnehmer

betreffend

Ärztliche Dienstleistung Psychiater (Abgeltung
durch die Militärversicherung / SUVA)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1:	Vertragsleistung und Vergütung	3
Artikel 2:	Dokumentation	3
Artikel 3:	Termine und Vertragsdauer	3
Artikel 4:	Rechnungsstellung und Bezahlung	4
Artikel 5:	Personensicherheitsprüfung	4
Artikel 6:	Versicherungen	4
Artikel 7:	Ansprechstelle	5
Artikel 8:	Geheimhaltung, Vertraulichkeit	5
Artikel 9:	Interessenkonflikte	5
Artikel 10:	Korruptionsprävention	5
Artikel 11:	Verfahrensgrundsätze	6
Artikel 12:	Option für Folgebeschaffungen	6
Artikel 13:	Vertragsänderungen	6
Artikel 14:	Ressourcen	7
Artikel 15:	Kündigung	7
Artikel 16:	Vertragsannexe	7
Artikel 17:	Salvatorische Klausel	7
Artikel 18:	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	7
Artikel 19:	Inkrafttreten	8

Ausgangslage

In den Rekrutierungszentren werden Psychiater benötigt, damit Stellungspflichtige mit psychologisch-psychiatrischen Fragestellungen möglichst abschliessend evaluiert werden können. Dies ist erforderlich, damit der eng getaktete Rekrutierungszyklus mit über 30'000 Rekruten pro Jahr durchgeführt werden kann. Ein abschliessender psychiatrischer Status bzw. Beurteilung ist für die Tauglichkeitsentscheidung bzw. Zuteilung zwingend.

Die im Rahmen der Rekrutierung durchgeführten medizinisch psychologischen Testungen erfordern in Einzelfällen eine Nachevaluation durch Fachärzte FMH für Psychiatrie. Die Nachevaluation wird in den Rekrutierungszentren der Armee durchgeführt.

Artikel 1: Vertragsleistung und Vergütung

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich als Spezialist auf dem Gebiet Ärztliche Dienstleistung «Psychiater» und in Kenntnis von Ziel und Zweck zur Erbringung sämtlicher in diesem Dienstleistungsvertrag (Art. 394 ff. OR) und dem Annex IV «Leistungsanforderungen».

1.2 Vergütung

Dem beauftragten Psychiater werden pauschal CHF 200.00 pro Stunde vergütet. Es können keine Spesen verrechnet werden. Der Tarif ist nicht verhandelbar und wird durch die Militärversicherung / SUVA vorgegeben. Allfällige Anpassungen am Tarif wird frühzeitig durch die Militärversicherung / SUVA bekanntgegeben für das jeweils kommende Jahr.

Bei Benützung des eigenen Fahrzeuges besteht keine Haftung für allfällige Schäden am Fahrzeug.

Der Stundenansatz ist nicht verhandelbar und wird durch die Militärversicherung / SUVA vorgegeben. Allfällige Anpassungen am Ansatz wird frühzeitig durch die Militärversicherung / SUVA bekanntgegeben für das jeweils kommende Jahr.

Es besteht kein Anspruch auf Ausschöpfung des Kostendaches der Militärversicherung / SUVA. Die Abgeltung erfolgt via Abrechnung mit der Militärversicherung/SUVA.

1.3 Der Auftragnehmer ist befugt, sofern nötig, weitere Fachpersonen beizuziehen. Deren Beauftragung ist Sache des Auftragnehmers. Sofern für die Bedarfsstelle Mehrkosten entstehen, ist zwingend vor der Beauftragung mit der Bedarfsstelle Rücksprache zu nehmen.

Artikel 2: Dokumentation

2.1 Sämtliche Dokumentationen sind im Preis inbegriffen.

2.2 Die Bedarfsstelle ist berechtigt, die abgegebenen Dokumentationen für ihre eigenen Bedürfnisse frei zu verwenden.

Artikel 3: Termine und Vertragsdauer

3.1 Die Vertragsleistung gemäss Artikel 1: Vertragsleistung und Preis wird geliefert bzw. erbracht am 01.01.2026 bis 31.12.2030.

- 3.2 Die Bedarfsstelle informiert den Auftragnehmer mittels schriftlicher Abrufbestellung über den genauen Umfang und Zeitraum der Leistungserbringung.
- 3.3 Termine gelten als eingehalten, wenn die Vertragsleistung bis zu den in den Abrufbestellungen festgelegten Terminen erbracht und in der Folge auch genehmigt wird.
- 3.4 Will der Auftragnehmer die Vertragsleistung vor dem vereinbarten Termin erbringen, hat er dies bei der Bedarfsstelle schriftlich zu beantragen. Die Parteien prüfen gemeinsam, ob eine vorzeitige Erbringung möglich ist.
- 3.5 Im Falle eines Rücktritts infolge von Verzug gemäss Ziffer 8. Annex I ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche allfällige Anzahlungen einschliesslich Zins zu 3 % für die durch den Rücktritt vom Vertrag betroffenen Teile der Vertragsleistung spätestens innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Rücktritts an den Auftraggeber zurückzuzahlen.
- 3.6 Schadenersatzansprüche zufolge verzögerter Vertragsleistung des Auftragnehmers richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts; Ziffer 8. des Annex I bleibt vorbehalten.

Artikel 4: Rechnungsstellung und Bezahlung

- 4.1 Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt gemäss Annex IV Leistungsanforderungen, Ziffer 2.5.

Artikel 5: Personensicherheitsprüfung

- 5.1 Die eingesetzten Mitarbeitenden des Auftragnehmers haben sich einer Personensicherheitsprüfung gemäss der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen vom 08. November 2023 (VPSP, SR 128.314) zu unterziehen. Erlässt die Prüfbehörde keine Sicherheitserklärung (vgl. Art 24 Abs. 2 VPSP) kann der Einsatzbetrieb bzw. Auftraggeber jederzeit mit schriftlicher Erklärung den Vertrag kündigen.
- 5.2 Hat der eingesetzte Mitarbeiter bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bereits vertragliche Leistungen erbracht, werden diese anhand detaillierter Zeit- und Arbeitslisten nachgewiesen und die tatsächlichen Aufwendungen nach den Ansätzen dieses Vertrages gegen Übertragung aller bisher geschaffenen Arbeitsergebnisse und Rechte abgegolten.
- 5.3 Darüber hinaus verzichten beide Parteien auf die Erhebung irgendwelcher Forderungen und Ansprüche, unabhängig von deren vertraglichen oder ausservertraglichen Rechtsgrundlage.

Artikel 6: Versicherungen

- 6.1 Die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, ALV, EO), die Prämie für die Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge des Auftragnehmers und dessen Mitarbeitenden werden vom Auftragnehmer übernommen. Der Auftragnehmer rechnet die Sozialversicherungsbeiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse ab. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitenden keinerlei Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Krankheit, Invalidität oder Tod.

Artikel 7: Ansprechstelle

7.1 Für alle Zwecke des vorliegenden Dienstleistungsauftrages, einschliesslich der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lautet die Ansprechstelle

- für den Auftraggeber: **Firma/Name**
Vorname / Name
Strasse
PLZ Ort
Tel.:
E-Mail:

- für den Auftragnehmer: **Firma/Name**
Vorname / Name
Strasse
PLZ Ort
Tel.:
E-Mail:

- für die Bedarfsstelle: **Firma/Name**
Vorname / Name
Strasse
PLZ Ort
Tel.:
E-Mail:

Artikel 8: Geheimhaltung, Vertraulichkeit

8.1 Der Auftragnehmer sowie dessen Partner und Mitarbeitende unterliegen für die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Dienstleistungsvertrag erworbenen Kenntnisse dem strafrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnis. Ist der Austausch von dem Geheim- oder Informationsschutz unterliegenden Informationen des Bundes erforderlich, ist zwingend vorgängig eine separate Vereinbarung über den Umgang mit schutzwürdigen Informationen und Cyberrisiken (Annex II) abzuschliessen oder gegebenenfalls das Betriebssicherheitsverfahren anzuwenden [Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund vom 18. Dezember 2020 (Informationssicherheitsgesetz, ISG), SR 128 sowie die Verordnung vom 08. November 2023 über das über das Betriebssicherheitsverfahren (VBSV), SR 128.41].

Artikel 9: Interessenkonflikte

9.1 Mit der Unterzeichnung dieses Dienstleistungsvertrages erklärt der Auftragnehmer im vorliegenden Dienstleistungsvertrag keine Interessenkonflikte zu erkennen und den Auftraggeber über fallbezogene, tatsächliche oder potentielle Interessenkonflikte sofort schriftlich zu benachrichtigen.

Artikel 10: Korruptionsprävention

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der Vertragsleistung die Regeln des schweizerischen Korruptionsstrafrechts einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen

ist der Auftraggeber berechtigt, rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Vertrag zurückzutreten (Auflösung „ex tunc“), Schadenersatz zu verlangen und den Auftragnehmer für die Dauer von bis zu fünf Jahren von künftigen öffentlichen Aufträgen auszuschliessen. Die Folgen eines solchen Rücktritts richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 3: Termine und Vertragsdauer.

- 10.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Massnahmen zur Vermeidung von Korruption bei der Erbringung der Vertragsleistung zu treffen. Dazu gehört auch die Bezeichnung einer Meldestelle und der Schutz von Hinweisgebern. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, soweit er Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen hat, die mit der Erbringung der Vertragsleistung in einem Zusammenhang stehen. Der Auftragnehmer wird nicht benachteiligt, wenn er der Whistleblowing-Plattform der Eidgenössischen Finanzkontrolle Hinweise auf Korruption beim Auftraggeber gibt.

Artikel 11: Verfahrensgrundsätze

- 11.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Auftragnehmer für seine Arbeitnehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und/oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen. Der Auftragnehmer verpflichtet Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze. Der Auftragnehmer trägt grundsätzlich die alleinige Verantwortung für rechtzeitige Einholung und Erhalt der erforderlichen Bewilligungen für die von ihm in der Schweiz beschäftigten Arbeitskräfte.
- 11.2 Auftragnehmer, welche die Verfahrensgrundsätze nach Artikel 11.1 nicht einhalten, schulden eine Konventionalstrafe. Sie beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens 3'000 CHF, aber höchstens 100'000 CHF. Allfällig anfallende andere Geldsanktionen ausserhalb dieses Vertrags (z.B. Bussen) gehen zusätzlich zu Lasten des Auftragnehmers.

Artikel 12: Option für Folgebeschaffungen

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers die Vertragsleistung gemäss Artikel 1: Vertragsleistung und Vergütung zu den vorgegebenen Preisen und Konditionen über einen weiteren Zeitraum vom 01.01.2031 bis 31.12.2033 zu erbringen.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist an seine Verpflichtung gemäss Artikel 12.1 nicht mehr gebunden, sofern die Bedarfsstelle ihm nicht bis spätestens am 30.06.2030 die Einlösung der Option schriftlich mitteilt, dass er seine Option auslösen will.
- 12.3 Die Bedarfsstelle ist zudem berechtigt, dem Auftragnehmer jederzeit seinen endgültigen Verzicht auf die Geltendmachung der Option mitzuteilen. In einem solchen Falle oder nach unbenutztem Ablauf der Optionsfrist entsteht keinerlei Entschädigungsanspruch irgendwelcher Art seitens des Auftragnehmers gegenüber der Bedarfsstelle. Jede von der Bedarfsstelle nicht verlangte Leistungserbringung des Auftragnehmers während der Optionsfrist geht auf eigenes Risiko und zu seinen Lasten.

Artikel 13: Vertragsänderungen

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Dienstleistungsvertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie in Form von gegengezeichneten Nachträgen vereinbart werden.

Artikel 14: Ressourcen

- 14.1 Der Anbieter garantiert die Verfügbarkeit der benötigten Ressourcen (Personal) zur Ausführung der Leistung.

Artikel 15: Kündigung

- 15.1 Der Auftrag kann von jeder Partei jeweils auf Ende Jahr mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Artikel 16: Vertragsannexe

- 16.1 Die nachstehend gelisteten Annexe bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Dienstleistungsauftrages:
- Annex I: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge: Ausgabe September 2016 (Stand Januar 2024)
 - Annex II: Vereinbarung über den Umgang mit schutzwürdigen Informationen und Cyberrisiken
 - Annex III Vereinbarung Auftragsdatenverarbeitung
 - Annex IV: Leistungsanforderungen
- 16.2 Widersprechen sich Vertrag und Annexe, gehen die Bestimmungen des Vertrages jenen der Annexe vor.
- 16.3 Widersprechen sich einzelne Annexe, geht jeder Annex mit der tieferen römischen Ordnungsnummer jeweils vor.

Artikel 17: Salvatorische Klausel

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 17.2 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Artikel 18: Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1 Für die Entstehung, Abwicklung und Auslegung dieses Dienstleistungsvertrages und seiner Annexe sind dessen Bestimmungen massgebend und subsidiär diejenigen des Schweizerischen Rechts unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie des Wiener Kaufrechts werden ausdrücklich wegbedungen.
- 18.2 Für alle aus dem vorliegenden Dienstleistungsvertrag oder im Zusammenhang damit entstehenden Rechtsstreite sind die ordentlichen Gerichte von Bern zuständig.

Artikel 19: Inkrafttreten

- 19.1 Der vorliegende Dienstleistungsvertrag tritt in Kraft, nachdem er beidseitig datiert und unterzeichnet ist.
- 19.2 Die elektronischen Unterschriften dieses Vertrages basieren auf der Einverständniserklärung des Auftragnehmers.

Ort: _____, Datum: _____

Vorname Nachname
Funktion

Vorname Nachname
Funktion

Ort: Bern, Datum: _____

Bundesamt für Rüstung armasuisse

Bundesamt für Rüstung armasuisse
Fachbereich Kommerz IV Dienstleistungen +
Beschaffungssteuerung

Vorname Nachname
Funktion

Vorname Nachname
Funktion

Annex I



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung (ausgenommen Baudienstleistungen).
- 1.2 Wer der Auftraggeberin ein Angebot einreicht (Auftragnehmerin), akzeptiert damit vorliegende AGB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Auftraggeberin erstellt.
- 2.2 Die Auftragnehmerin weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.3 Das Angebot einschliesslich allfällige Präsentationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts Anderes vermerkt ist.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von sechs Monaten ab Offerteingang.

3 Ausführung

- 3.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich als Spezialistin zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Sie garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 3.2 Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 3.3 Der Auftraggeberin steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 3.4 Ohne schriftliche Vollmacht ist die Auftragnehmerin zur Vertretung der Auftraggeberin nicht ermächtigt; sie darf die Auftraggeberin gegenüber Dritten nicht verpflichten.

4 Einsatz von Mitarbeitenden

- 4.1 Die Auftragnehmerin setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie ersetzt auf Verlangen der Auftraggeberin innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 4.2 Die Auftragnehmerin tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin aus.

5 Beizug Dritter

- 5.1 Die Auftragnehmerin darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin beiziehen. Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.
- 5.2 Die Auftragnehmerin überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus den Ziffern 4 (Einsatz von Mitarbeitenden), 6 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht), 12 (Geheimhaltung) und 13 (Datenschutz und Datensicherheit).

6 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

- 6.1 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Auftragnehmerin die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen Schwarzarbeit (BGSA)¹ sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 6.2 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland zu erbringenden Leistungen hält die Auftragnehmerin die entsprechenden Bestimmungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 6 BÖB² ein.
- 6.3 Entsendet die Auftragnehmerin Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes³ vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
- 6.4 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Auftragnehmerin die am Ort der Leistung massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts ein; namentlich das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)⁴, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)⁵, das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)⁶, das Waldgesetz (WaG)⁷ und das Chemikaliengesetz (ChemG)⁸ sowie die darauf basierenden Verordnungen.
- 6.5 Für Leistungen, die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland erbracht werden, hält die Auftragnehmerin die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen ein, mindestens aber die für ihre Leistung relevanten Umweltabkommen gemäss Anhang 2 VÖB⁹.
- 6.6 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Anforderungen gemäss den Ziffern 6.1 bis 6.5 hiavor vertraglich auf ihre Subunternehmerinnen zu überbinden.
- 6.7 Verletzt die Auftragnehmerin direkt oder eine von ihr beigezogene Dritte Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 6, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der vereinbarten maximalen Gesamtvergütung inkl. optionale Leistungen bzw. im Falle von Dauerverträgen der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung, bei kürzerer Restlaufzeit der Vergütung der vergangenen 12 Monate, mindestens jedoch CHF 3'000 je Verletzungsfall, insgesamt aber höchstens CHF 100'000 pro Vertrag; im Falle eines Rahmenvertrags gilt diese Obergrenze einmalig für das gesamte Vertragsverhältnis. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Auftragnehmerin nicht von der Einhaltung vertraglicher Pflichten und wird an allfällige Schadenersatzforderungen angerechnet.**

7 Vergütung

- 7.1 Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen:
- a. nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach); oder
 - b. zu Festpreisen.

¹ SR 822.41

² SR 172.056.1

³ SR 823.20

⁴ SR 814.01

⁵ SR 814.20

⁶ SR 451

⁷ SR 921.0

⁸ SR 813.1

⁹ SR 172.056.11

- 7.2 Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Sie umfasst insbesondere alle vertraglich vereinbarten Nebenleistungen, Material-, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Übertragung bzw. Nutzung von Rechten, Dokumentation, Sekretariats- und Infrastrukturkosten (Gemeinkosten), Sozialleistungen, Spesen, Gebühren und öffentliche Abgaben. Eine geschuldete Mehrwert- bzw. Einfuhrsteuer ist zusammen mit der Vergütung geschuldet, ist jedoch in Angebot, Vertrag und Rechnung stets separat auszuweisen.
- 7.3 Die Auftragnehmerin stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.
- 7.4 Für Beschaffungen der zentralen Bundesverwaltung¹⁰ ist die Auftragnehmerin verpflichtet, der Auftraggeberin eine elektronische Rechnung¹¹ zuzustellen, sofern der Vertragswert den Betrag von 5'000.- Franken (exkl. MWST) übersteigt. Die Auftraggeberin bezeichnet die Zustellungsmöglichkeiten.

8 Verzug

- 8.1 Hält die Auftragnehmerin fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt sie ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.
- 8.2 **Kommt die Auftragnehmerin in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro angebrochenem, verspäteten Kalendertag 1‰, insgesamt pro Vertrag und Verzugsfall aber höchstens 10% der maximalen Gesamtvergütung inkl. optionale Leistungen bzw. im Falle von Dauerverträgen der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung, bei kürzerer Restlaufzeit zu Verzugsbeginn der Vergütung der vergangenen 12 Monate. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen unter entsprechendem Vorbehalt angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung vertraglicher Pflichten und wird an allfällige Schadenersatzforderungen angerechnet.**

9 Haftung

- 9.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.
- 9.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

10 Sozialversicherungen

Setzt die Auftragnehmerin Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein, so nimmt sie die notwendigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Selbständigerwerbende müssen zudem mit Einreichung des Angebotes nachweisen, dass sie einer Ausgleichskasse angeschlossen sind.

11 Schutzrechte

- 11.1 Die Auftragnehmerin überträgt der Auftraggeberin alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Sie verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.

¹⁰ Art. 7 RVOV (SR 172.010.1)

¹¹ <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/efv/erechnung/aktuell.html>

- 11.2 Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie erteilt der Auftraggeberin ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.
- 11.3 Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der Auftraggeberin daraus entstehen.

12 Geheimhaltung

- 12.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 12.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Auftraggeberin, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Adresse der Auftragnehmerin, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und des Vertragsbeginns sowie der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGÖ¹², BöB¹³, VöB¹⁴).
- 12.3 Ohne schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Auftraggeberin auch nicht als Referenz angeben.
- 12.4 **Verletzt eine der Parteien die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der vereinbarten maximalen Gesamtvergütung inkl. optionale Leistungen bzw. im Falle von Dauerverträgen der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung, bei kürzerer Restlaufzeit der Vergütung der vergangenen 12 Monate, insgesamt aber höchstens CHF 50'000 pro Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung vertraglicher Pflichten und wird an allfällige Schadenersatzforderungen angerechnet.**
- 12.5 Unabhängig von diesen Geheimhaltungsvereinbarungen können die Auftragnehmerin und für sie handelnde Personen als Hilfspersonen einer Behörde qualifiziert werden und damit dem Amtsgeheimnis unterstehen. Dessen Verletzung ist gemäss Art. 320 StGB¹⁵ strafbar.

13 Datenschutz und Datensicherheit

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

¹² SR 152.3

¹³ SR 172.056.1

¹⁴ SR 172.056.11

¹⁵ SR 311.0

13.2 Werden der Auftragnehmerin im Rahmen der Vertragserfüllung Daten der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben sowie sowohl auf Primär- als auch auf Sekundärmedien (Test- oder Backup-Medien etc.) unwiderruflich zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung bzw. Vernichtung der Daten erfolgt nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik und wird der Auftraggeberin auf Anfrage schriftlich bestätigt. Die Rückgabe bzw. Löschung oder Vernichtung der Daten hat innert 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages zu erfolgen. Ist eine Löschung der Daten auf Backup-Medien nicht möglich, sind die Backups nach dem anerkannten Stand der Technik zu schützen und spätestens innert Jahresfrist zu löschen bzw. vernichten. Unterliegt die Auftragnehmerin einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, so hat die Rückgabe bzw. Löschung oder Vernichtung der dieser Aufbewahrungspflicht unterstehenden Daten innert 30 Tagen nach deren Ablauf zu erfolgen.

13.3 Ein allfälliges Recht der Auftraggeberin zur Auditierung der Sicherheitsmassnahmen der Auftragnehmerin betreffend Datenschutz und Datensicherheit bildet Gegenstand einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

14 Widerruf und Kündigung

Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

15 Abtretung und Verpfändung

Die Auftragnehmerin darf Forderungen gegenüber der Auftraggeberin ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

16 Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

16.2 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.

16.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich das materielle schweizerische Recht anwendbar.

17.2 Handelt es sich bei der Auftraggeberin um eine Einheit der zentralen Bundesverwaltung oder eine Einheit der dezentralen Bundesverwaltung ohne Rechtspersönlichkeit, ist ausschliesslicher Gerichtsstand **Bern**, in den übrigen Fällen der Sitz der Auftraggeberin.

Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB)

Ausgabe: September 2016

Stand: Januar 2024

Annex II



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Rüstung armasuisse

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

Bundesamt für Rüstung armasuisse
Guisanplatz 1
3003 Bern
Telefon +41

nachstehend bezeichnet als

Auftraggeber

und der Firma

Firmenbezeichnung

Telefon

nachstehend bezeichnet als

Lieferant

betreffend

**Umgang mit schutzwürdigen Informationen
und Cyberrisiken Ärztliche Dienstleistung
(Abgeltung durch die Militärversicherung /
SUVA)**



Artikel 1

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Informatikmittel (d.h. Mittel der Informations- und Kommunikationstechnik, namentlich Anwendungen, Informationssysteme und Datensammlungen sowie Einrichtungen, Produkte und Dienste, die zur elektronischen Verarbeitung von Informationen dienen) mit Berührung zum vorliegenden Vertragsgegenstand nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vor Cyberangriffen dem Risiko angemessen zu schützen.

Der Lieferant stellt sicher, dass die vom Auftraggeber definierten Aktivitäten gemäss Anhang I A) aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen laufend ausgewertet werden, um Cyberangriffe frühzeitig erkennen und abwehren zu können.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Erfolg von Cyberangriffen wirksam zu verhindern. Die Behebung der Auswirkungen von erfolgreichen Cyberangriffen ist umgehend einzuleiten und den Auftraggeber ist unverzüglich darüber zu informieren.

Der Lieferant behebt vor, während oder nach einem Cyberangriff entdeckte Schwachstellen (d.h. Schwächen oder Fehler in Informatikmitteln mit dem Potenzial, einen Cyberangriff zu ermöglichen) umgehend und auf eigene Kosten.

Als «Cyberangriff» gilt jedes absichtlich ausgelöste Ereignis bei der Nutzung von Informatikmitteln, das dazu führt, dass die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Informationen oder die Nachvollziehbarkeit ihrer Bearbeitung beeinträchtigt ist.

Artikel 2

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der vertraglich übertragenen Bearbeitung von Daten und Informationen des Bundes die Anforderungen und Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSG¹) und des Informationssicherheitsgesetzes (ISG²) unter Einschluss der jeweiligen Ausführungsverordnungen zu beachten und die für die Erfüllung des vorliegenden Vertragsgegenstands relevanten Bestimmungen einzuhalten. Er überträgt diese Verpflichtungen auf von ihm beigezogene Dritte (z.B. Zu- und Unterlieferanten, Substituten, Subunternehmer).

Artikel 3

Der Lieferant meldet erfolgreiche Cyberangriffe, wenn also die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität oder Nachvollziehbarkeit von Daten und Informationen des Bundes direkt oder indirekt gestört oder gefährdet sind oder solches beabsichtigt wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die angegriffenen Informatikmittel Zugang zu Informatikmitteln des Bundes haben oder wenn Anzeichen dafür bestehen, dass diese Angriffe zur Vorbereitung weiterer Cyberangriffe ausgeführt wurden oder mit Erpressung, Drohung oder Nötigung verbunden sind. Der Lieferant meldet Art und Ausführung eines solchen Cyberangriffs spätestens innert 24 Stunden nach Entdeckung. Vorbehalten bleiben anderslautende Anordnungen des BACS. Die Parteien tauschen sich dann laufend über Art und Ausführung, mögliche und tatsächliche Auswirkungen, geplante und getroffene Massnahmen aus.

Die Meldungen sind an folgende Stellen zu richten:

- Auftraggeber an die Adresse gemäss Anhang I B) und
- Bundesamt für Cybersicherheit (BACS, ex NCSC) via online-Formular³

¹ Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz, SR 235.1; bei Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen durch Bundesorgane gelten zudem die Artikel 57r ff RVOG, SR 172.010.

² Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund, SR 128.

³ Verfügbar auf [NCSC Report \(admin.ch\)](https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/en/02/03/03_01/index.html).

Sofern der Auftraggeber oder das BACS es zum Schutz der Daten und Informationen des Bundes für notwendig erachten, gewährt der Lieferant unter dem Vorbehalt von Geheimhaltung, rechtlichen Pflichten und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber anderen Behörden und Kunden ihnen und von ihnen für die Vorfallobearbeitung beigezogenen Dritten unverzüglich Zugang zu Analysen, Untersuchungsberichten und anderen Feststellungen und Informationen (Dokumente, Daten, Log-Daten, Gegenstände etc.), die es erlauben, den Cyberangriff und dessen Auswirkungen zu analysieren und abzuwehren. Dem Lieferanten steht ein Recht zu, einen beigezogenen Dritten abzulehnen, wenn dieser in Konkurrenz zum Lieferanten steht oder einen Wettbewerbsvorteil aus einer solchen Einsicht ziehen kann.

Artikel 4

Der Lieferant erbringt dem Auftraggeber halbjährlich unaufgefordert und ohne separate Verrechnung Nachweise zu seiner Cybersicherheit gemäss Anhang I C) dieser Vereinbarung. Sofern diese Nachweise vom Auftraggeber als ungenügend erachtet werden oder wenn Hinweise auf Lücken in der Cybersicherheit des Lieferanten bestehen, kann der Auftraggeber (oder ein Dritter in seinem Auftrag) beim Lieferanten und von ihm beigezogenen Dritten Audits zur Cybersicherheit durchführen. Dem Lieferanten steht ein Recht zu, einen beigezogenen Dritten abzulehnen, wenn dieser in Konkurrenz zum Lieferanten steht oder einen Wettbewerbsvorteil aus einem solchen Audit ziehen kann. Sofern im Hauptvertrag nicht anders geregelt, werden solche Audits mind. 20 Arbeitstage zum Voraus angekündigt. Jede Partei trägt ihre Kosten des Audits selbst.

Artikel 5

Der Lieferant schuldet eine Konventionalstrafe, sofern er die Bestimmungen der Artikel 1-4 verletzt. Sofern im zugehörigen Beschaffungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelangt dabei die in den AGB des Bundes gemäss Anhang I D) vorgesehene Konventionalstrafe bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten zur Anwendung.

Betrifft die Verletzung mehrere zwischen Lieferant und Auftraggeber abgeschlossene Verträge, so macht der Auftraggeber pro meldepflichtigen Vorfall die Konventionalstrafe nur einmal geltend, wobei die höchste Konventionalstrafe aus diesen Verträgen zur Anwendung kommt.

Artikel 6

Der Lieferant haftet für den Schaden, welcher dem Auftraggeber durch die Verletzung der Bestimmungen in Artikeln 1-4 entsteht, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Sofern im zugehörigen Beschaffungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten diesbezüglich die AGB des Bundes gemäss Anhang I D).

Name der Unternehmung

Organisationseinheit

Vorname Nachname

, Datum:

armasuisse

Organisationseinheit

Fachbereich

Vorname Nachname

Bern, Datum:

Vorname Nachname

Organisationseinheit

Fachbereich

Vorname Nachname

Anhang I ALLGEMEINE ANGABEN

A) Aktivitäten und Aufzeichnungen (Art. 1)

Titel	Beschrieb	Datum (Version)	Format
<i>z.B. Sicherheitsanforderung T5.2</i>	<i>Si001 – IT-Grundschutz der Bundesverwaltung</i>	<i>25.07.2024 (Version 5.1)</i>	<i>.pdf</i>

B) Meldeadresse armasuisse (Art. 3)

bek4@ar.admin.ch

ISBO@ar.admin.ch

C) Liste Nachweise Cybersicherheit (Art. 4):

Bezeichnung	Datum (Version)	Bemerkung

D) Anwendbare AGB des Bundes

[Gem. zugehörigem Beschaffungsvertrag](#)

Anhang II KLASSIFIZIERUNG UND SCHUTZHINWEISE

zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber

Klassifizierung Auftraggeber (ISG)*	entspricht Code (vgl. auch Anhang III + IV)	Ausländische Schutzhinweise
GEHEIM**	S	
VERTRAULICH**	C	
INTERN	R	

*** Die Klassifizierungen des Auftraggebers dürfen ausschliesslich für Informationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft angewendet werden. Informationen des Lieferanten werden von dem Auftraggeber zwar gemäss den Bestimmungen des ISG geschützt, dürfen aber nicht klassifiziert werden.**

**** Bei als geheim oder vertraulich klassifizierten Informationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist bei der Fachstelle für Betriebssicherheit die Einleitung eines Betriebssicherheitsverfahrens zwingend zu beantragen.**

Visum:

Anhang III EINSTUFUNG

zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber

Einstufungsliste der zu schützenden Informationen

Bezeichnung des Dokuments, des Datenträgers oder der Information	Code S, C, oder R	Bemerkungen

Visum:

Anhang IV BEARBEITUNGSVORSCHRIFTEN

zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber

Auszug aus den Bearbeitungsvorschriften des ISG und den Vorgaben für Informationsschutzmassnahmen für Mitarbeitende der Bundesverwaltung.

Aktion	S	C	R	Bemerkungen
Registrierung	Zwingend	--	--	
Mitnahme	Bewilligungspflichtig	--	--	
Kontrollpflicht	Jährlich	--	--	
Elektronischer Versand	Verboten	Nur mit Secure-Center oder CH-Crypt verschlüsselt oder bei Informatikmitteln der Bundesverwaltung mit Secure-Messaging verschlüsselt	Eigenverantwortlich unter Beachtung der Risiken, wenn möglich verschlüsselt	Die Verschlüsselung erfolgt ausschliesslich mit Secure-Center oder CH-Crypt resp. SecureMessaging bei Informatikmitteln der Bundesverwaltung.
Postversand	Verboten	Einschreiben mit Rückschein	--	
Online-Bearbeitung	Verboten	Vor und nach der Bearbeitung müssen Daten mit SecureCenter oder CHCrypt verschlüsselt werden	Es wird empfohlen, die Daten vor und nach der Verarbeitung mit SecureCenter oder CH-Crypt zu verschlüsseln	Unter Onlinebearbeitung wird die Bearbeitung auf vernetzten Arbeitsplatzsystemen verstanden.
Kopieren	Bewilligungspflichtig	Nur geschützt	--	
Aufbewahrung	Im Tresor	Im Sicherheitsbehältnis	Unter Verschluss	
Vernichtung	Bewilligungspflichtig, Aktenvernichtung DIN 4 oder verbrennen	Aktenvernichtung DIN 4 oder verbrennen	--	Vorab Archivierungs- bzw. Anbieterpflicht an das Bundesarchiv abklären
Verlust	Meldepflichtig	Meldepflichtig	--	

Elektronische Speicherung	Nur mit SecureCenter oder CHCrypt verschlüsselt auf unvernetzten Arbeitsplatzsystemen, die in einem Sicherheitsbehälter aufbewahrt werden	Nur mit SecureCenter oder CHCrypt verschlüsselt oder als verschlüsseltes Mail (SecureMessaging)	Darf Unberechtigten nicht zugänglich gemacht werden. Es wird eine Verschlüsselung empfohlen.	
Wipen	Elektronische Informationen müssen nach jeder Bearbeitung mit SecureCenter oder CHCrypt überschrieben werden (Festplatten, externe Datenträger etc.). Achtung: SSD Datenträger können nicht mit Wipen gelöscht werden. Diese sind als Ganzes zu vernichten oder die Daten sind nur in verschlüsselter Form auf den SSD Datenträgern gespeichert.	Elektronische Informationen müssen täglich mit SecureCenter oder CHCrypt überschrieben werden (Festplatten, externe Datenträger etc.). Achtung: Datenträger können nicht mit Wipen gelöscht werden. Diese sind als Ganzes zu vernichten oder die Daten sind nur in verschlüsselter Form auf den SSD Datenträgern gespeichert.	--	Achtung: Da SSD Datenträger das Wear-Leveling anwenden, macht ein gezieltes Wipen keinen Sinn. Wenn möglich klassifizierte Daten nur verschlüsselt speichern oder Stick vernichten.
Kennzeichnung	Die Kennzeichnung geschützter Dokumente ist oben auf jeder Seite des Dokuments mit Grossbuchstaben / fett anzubringen.	Die Kennzeichnung geschützter Dokumente ist oben auf jeder Seite des Dokuments mit Grossbuchstaben / fett anzubringen.	Die Kennzeichnung geschützter Dokumente ist oben auf jeder Seite des Dokuments mit Grossbuchstaben / fett anzubringen.	

Kommentar zur Vereinbarung betreffend Umgang mit schutzwürdigen Informationen und Cyberrisiken:

Zu Artikel 1:

Mit «Lieferant» ist der Vertragspartner gemeint, der zum Zweck der Vertragserfüllung Daten und/oder Informationen der Bundesverwaltung erhalten oder Zugriff darauf erhalten hat, die es vor Cyberangriffen zu schützen gilt.

Mit «Auftraggeber» ist die vertragsschliessende Verwaltungseinheit gemeint. Massgebend ist die Organisationseinheit, die den Vertrag mit dem Lieferanten unterzeichnet. Das können die Beschaffungsstelle oder die Bedarfsstelle oder beide sein.

Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die vertraglich festgelegte Verarbeitung von Daten und Informationen mit Informatikmitteln des Bundes.

Zudem ist bei der Auswahl der verpflichtenden Schutzmassnahmen zu unterscheiden, ob die Daten- und Informationsverarbeitung in isolierten, vom Netz getrennten Bereichen oder innerhalb eines geschützten Betriebs- oder Firmennetzwerks stattfindet. Bei Letzterem müssen die Anforderungen des Bundes an die Informationssicherheit erfüllt werden.

Mit der Verpflichtung des Lieferanten zu Schutzmassnahmen soll ein direkt oder indirekt erfolgreicher Cyberangriff verhindert oder mindestens dessen Auswirkungen vermindert werden. So geht es beispielsweise um den Schutz von Codes und Passwörtern, von klassifizierten Informationen und Systemen, oder von nicht öffentlichen Informationen wie Belegungsplänen, Bauplänen oder Plänen technischer Anlagen, Personendaten, Prozessbeschreibungen und Arbeitsabläufen oder Zutrittsregelungen. Die Auswahl möglicher Schutzmassnahmen findet sich im IT-Grundschutz der Bundesverwaltung⁴ (Kapitel 4, Sicherheitsanforderungen), wobei diese auf Bestimmungen einer allfälligen Betriebssicherheitserklärung abzustimmen sind.

Die Definition und Auflistung der geforderten Massnahmen in Anhang I A) liegt in der formellen Verantwortung des Bedarfsträgers, wobei die Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger sowie der/dem Kommerzverantwortlichen armasuisse empfohlen wird.

Der Schutz ist nach dem aktuellen Stand der Technik dem Risiko angemessen vorzukehren, was im konkreten Fall die Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten, allenfalls auch die der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ermöglicht. Die Kosten, die dem Lieferanten für den Schutz und dessen Aufrechterhaltung entstehen, trägt er selbst. Infolgedessen auch die Kosten für die Behebung von Schwachstellen, die vor, während oder nach einem Cyberangriff entdeckt werden. Die Behebung dieser Schwachstellen erfolgt beispielsweise durch die dafür erforderlichen Sicherheitspatches der Hersteller.

Die Verpflichtung ist in der Textvorlage nicht an eine bestimmte Dauer gebunden. Sie besteht mindestens für die Dauer der Gültigkeit des Vertragsverhältnisses. Wenn im konkreten Fall aufgrund der Risiken die Informatikmittel bereits vor Vertragsabschluss und/oder nach Vertragsabschluss geschützt werden sollen, sind entsprechende Verpflichtungen bereits im Vorfeld zu definieren und mit dem Lieferanten zu vereinbaren. Das betrifft namentlich auch Systeme, auf denen nach der Leistungserbringung Daten oder Informationen des Auftraggebers verbleiben, z.B. bis zu deren Rückgabe, Löschung oder Vernichtung (diesbezüglich empfiehlt sich die Festlegung einer Frist, soweit diese nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes, die für das Vertragsverhältnis vereinbart werden, bereits festgelegt ist).

Der Anwendungsbereich dieses Artikels kann – soweit angezeigt – auf Systeme des Lieferanten beschränkt werden, die für die Sicherheit der Bundesverwaltung relevant sind.

⁴ [Grundschutz \(admin.ch\)](#)

Gemäss Artikel 5 des revidierten ISG sind Cyberangriffe absichtlich ausgelöste Cybervorfälle, also Ereignisse bei der Nutzung von Informatikmitteln, die dazu führen, dass die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Informationen oder die Nachvollziehbarkeit ihrer Bearbeitung beeinträchtigt sind.

Beispiele sind etwa der unbefugte Zugang, die Störung, die Manipulation oder der Missbrauch der Systeme und Daten von innen oder aussen, oder der Diebstahl, die unrechtmässige Verarbeitung oder die Vernichtung von Informationen oder Daten sowie sonstige rechtswidrige Eingriffe in die Systeme und damit verbundene Handlungen (vgl. insbesondere Art. 143, 143^{bis}, 144^{bis}, 147, 179^{novies}, 272 - 274 des Strafgesetzbuches (StGB⁵)).

Vgl. dazu ergänzend auch die Erläuterungen zu Art. 5 in der Botschaft zum revidierten ISG sowie die Informationen des BACS zur «Nationalen Cyberstrategie NCS» (unter folgendem Link: [Nationale Cyberstrategie NCS \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/gov/de/infomation/strategie/strategie_nationaler_cyberstrategie_ncs)).

Zu Artikel 2:

Die Verpflichtung gilt für den Lieferanten und seine beigezogenen Dritten (z.B. Subunternehmer, Substituten und Zulieferer). Er garantiert, für die korrekte Vertragserfüllung verfügbar gemachte oder bei ihm und/oder bei den von ihm beigezogenen Dritten entstandene und/oder bearbeitete Daten und Informationen entsprechend den Vorgaben zu schützen. Das gilt insbesondere für sicherheitsrelevante Angaben oder Personendaten.

Zu Artikel 3:

Im Vertrag ist sicherzustellen, dass die Parteien für die Meldung eines Cyberangriffs und den darauffolgenden Austausch und die Zusammenarbeit vom Amtsgeheimnis entbunden sind, um Verzögerungen nach einem Cyberangriff zu vermeiden.

In Anhang I B) sind die Ansprechstellen beim Auftraggeber konkret zu bezeichnen, an die der Lieferant seine Meldung über den Cyberangriff zu richten hat. Zusätzlich ist das BACS Meldungsempfängerin. Gegebenenfalls sind auch weitere Meldungsempfängerinnen im Vertrag zu bezeichnen.

Die in diesem Artikel aufgeführten Konstellationen lösen je einzeln die Meldepflicht aus und müssen bei einem Cyberangriff nicht kumulativ vorliegen.

Die Meldepflicht bezieht sich auf Cyberangriffe, die den Schutz der Daten und Informationen oder die Funktionalität der Informatikmittel beeinträchtigen können. Keiner Meldepflicht unterliegen nicht erfolgreiche und ungefährliche Cyberangriffe, wie massenhaft versandte Spam-Mails oder Portscans. Ein Cyberangriff ist erfolgreich, wenn die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität oder Nachvollziehbarkeit von nicht allgemein öffentlich zugänglichen Informationen des Bundes nicht mehr gewährleistet werden kann, unabhängig davon, ob dies unbeabsichtigt oder mit missbräuchlicher Absicht erfolgt. Inhalt und Art dieser Meldung müssen zwischen den Vertragspartnern im Vertrag definiert werden. Dabei ist der Schutzbedarf der Daten und der Informatikmittel zu berücksichtigen.

Die Meldung muss innert 24 Stunden nach der Entdeckung des Cyberangriffs erfolgen⁶. Bei der Berechnung der Frist gelten die vertraglichen Fristen der Leistung. Damit ist bei Leistungen, die ausserhalb der Arbeitszeiten (insbesondere an Wochenenden) nicht erbracht werden, der Meldezeitpunkt nach den Bürozeiten zu berechnen. Innerhalb der vereinbarten Frist müssen nur die bis zum Meldezeitpunkt bekannten Informationen gemeldet werden; die Meldung kann später ergänzt werden.

Die Meldung und der weitere Austausch unter den Parteien bezwecken die schnelle Vermittlung der Informationen zur Art und Ausführung des Cyberangriffs, zu seinen möglichen Auswirkungen, zu ergriffenen Massnahmen und zum geplanten weiteren Vorgehen. Eine Orientierung zu Struktur und Inhalt

⁵ SR 311.0

⁶ Analog zur Regelung in Artikel 74e revISG.

einer Meldung bietet die Vorlage des BACS für die Meldung von Cybervorfällen: [BACS Report \(admin.ch\)](#)

Weitere Informationen des BACS zum Vorgehen bei Cyberangriffen finden sich hier: [Cyberattacke – was tun? Informationen und Checklisten \(admin.ch\)](#)

Zu Artikel 4:

Der Nachweis kann beispielsweise in Form bestimmter Zertifizierungen oder von Auditberichten erfolgen, in Frage kommen übliche oder anerkannte Nachweisarten.

Beispiele für solche in Anhang I C) aufzulistende Nachweise sind (nicht abschliessend):

- ISO/IEC 2700X (z.B. ISO/IEC 27001 22)
- IT-Grundschutz der Bundesverwaltung⁷
- BSI-Standards⁸
- ITIL (IT Infrastructure Library, Sammlung von Best-Practice Empfehlungen)
- COBIT (Control Objectives for Information Technology, international anerkanntes Framework zur IT-Governance)

Für alle vorstehenden Nachweise sind auch nach Entscheid der Bedarfsstelle gleichwertige Nachweise zugelassen. Die Bedarfsstelle entscheidet über die Gleichwertigkeit nach freiem Ermessen (Linienentscheid).

Der Rhythmus der halbjährlichen Erbringung der Nachweise kann den Umständen im Anwendungsfall angepasst oder mit einem zusätzlichen Recht des Auftraggebers, Nachweise jederzeit anfordern zu dürfen, verbunden werden. Aus der Erbringung eines Nachweises entsteht dem Lieferanten kein Anspruch auf zusätzliche, separate Entschädigung der damit verbundenen Kosten und Aufwände.

Die Kostenübertragung an den Lieferanten im Falle von wesentlichen Mängeln ist sachgerecht. Die Mängel wie deren Wesentlichkeit hängen von den konkreten Umständen im Einzelfall ab und sind im Vertrag soweit möglich zu vereinbaren.

Im Grundsatz und gemäss Artikel 1 gilt die Verpflichtung zur umgehenden Behebung festgestellter Schwachstellen. Bei Bedarf kann im Vertrag eine separate Frist für die Behebung von Mängeln, die während eines Audits entdeckt werden, abhängig von der Art oder der Kategorie des Mangels und den Umständen, praxisgerecht festgelegt werden.

Unter «Hinweis auf Lücken in der Cybersicherheit» kann folgendes Beispiel verstanden werden: Ein Router der Firma X ist im Einsatz und weist allgemein bekannte Schwachstellen auf. Selbst wenn kein nachweislicher Cybervorfall bei der Auftragnehmerin Y bekannt ist, sind die nötigen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.

Zu Artikel 5:

Mit diesem Artikel wird keine abweichende Regelung der Konventionalstrafe bezweckt bzw. bewirkt. Sofern die Konventionalstrafe bereits im Rahmenvertrag mit dem Lieferanten oder im zugehörigen Beschaffungsvertrag geregelt ist, werden dieser Artikel sowie der zugehörige Anhang I E) gegenstandslos und sind aus der vorliegenden Vereinbarung zu streichen.

Bei der Berechnung einer Konventionalstrafe wird bei mehreren Vertragsverhältnissen ausschliesslich der höchste der fälligen Beträge in Anschlag gebracht. Dies ist eine Reduktion gegenüber den vertraglich geschuldeten Einzelkonventionalstrafen pro Vertrag. Mit anderen Worten wird hier vom Grundsatz des unabhängigen rechtlichen Schicksals der einzelnen Verträge zu Gunsten des Lieferanten abgewichen.

⁷ [Grundschutz \(admin.ch\)](#)

⁸ [BSI - BSI-Standards \(bund.de\)](#)

Die Festlegung des in Anhang I E) genannten Betrages liegt in der formellen Verantwortung der/des Projektleiterin/-leiters armasuisse, wobei die Zusammenarbeit mit der/dem Kommerzverantwortlichen armasuisse empfohlen wird.

Zu Artikel 6:

Mit diesem Artikel wird keine abweichende Regelung der Haftung bezweckt bzw. bewirkt. Sofern die Haftung bereits im Rahmenvertrag mit dem Lieferanten oder im zugehörigen Beschaffungsvertrag geregelt ist, wird dieser Artikel gegenstandslos und ist aus der vorliegenden Vereinbarung zu streichen.

Zu Anhang II:

Die im Anhang II befindliche Tabelle muss nicht ausgefüllt werden bzw. dient als Grundlage für Anhang III.

Annex III



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Rüstung armasuisse

Auftragsdatenbearbeitungsvertrag

ANHANG III zum Vertrag

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

vertreten durch das

**LBA / Medizinische Rekrutierungszentren
3063 Ittigen
Schweiz**

nachstehend als «**Verantwortlicher**» bezeichnet

und

Muster AG
Musterstrasse XX
XXXX Musterstadt
Musterland

nachstehend als «**Auftragsbearbeiter/ Auftragsbearbeiterin**» bezeichnet

betreffend

Auftragsdatenbearbeitung nach Art. 9 DSG



Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Definitionen.....	3
4.	Gegenstand und Dauer.....	3
5.	Art der Datenbearbeitung	3
6.	Zweck der Datenbearbeitung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.	Art der Personendaten	4
8.	Kategorie der betroffenen Personen (Personenkreis)	4
9.	Ort der Bearbeitung	4
10.	Pflichten des Auftragsbearbeiters	4
10.1.	Allgemein.....	4
10.2.	Weisungen	4
10.3.	Vertraulichkeit.....	4
10.4.	Unterstützungspflicht gegenüber dem Verantwortlichen und Auskunftserteilung.....	5
10.5.	Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten Der Auftragsdatenbearbeiter führt ein Verzeichnis über seine Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 Abs. 1 DSGVO).....	5
11.	Rechte und Pflichten des Verantwortlichen.....	5
11.1.	Allgemein.....	5
11.2.	Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vom Auftragsbearbeiter	6
11.3.	Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeit.....	6
12.	Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)	6
13.	Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmen	7
14.	Mitteilungspflicht	7
15.	Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten	8
16.	Haftung.....	8
17.	Konventionalstrafe.....	8
18.	Schlussbestimmungen	9
19.	Zustandekommen und Abänderungen	9
20.	Anwendbares Recht und Gerichtstand.....	9
21.	Ausfertigungen.....	9
Anlage 1.....		11

1. Einleitung

Zwischen dem Auftragsdatenbearbeiter und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht ein Rechtsverhältnis (Hauptvertrag), für dessen Durchführung Personendaten bearbeitet werden. Vorliegender Vertrag wird geschlossen, um einen angemessenen Schutz für die Datenbearbeitung aus dem Hauptvertrag zu gewährleisten und die Pflichte und Rechte der Vertragsparteien zum Datenschutz zu konkretisieren.

Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeitende des Auftragsbearbeiters oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) Personendaten des Verantwortlichen in dessen Auftrag bearbeiten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der Auftragsbearbeiter, der Verantwortliche sowie die beauftragten Subunternehmer haben bei der Bearbeitung von Personendaten insb. die folgenden Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- **Bundesgesetz über den Datenschutz** (DSG; SR 235.1), insb. Art. 6, Art. 8 f., Art. 12, Art. 16 f. Art. 19 ff. DSG;
- **Verordnung über den Datenschutz** (DSV; SR 235.11), insb. Art. 1-15 DSV;

3. Definitionen

Unter dem **Hauptvertrag** wird der Vertrag zwischen dem Auftraggeber (Bundesamt für Rüstung, armasuisse) und dem Auftragsbearbeiter (Auftragnehmer) verstanden, welcher die Leistungserbringung des Auftragsbearbeiters regelt.

Der **Unterauftragnehmer** (Subunternehmer) ist einer vom Auftragsbearbeiter beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistungen der Auftragsbearbeiter zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gegenüber dem Verantwortlichen benötigt.

Im Übrigen gelten für die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe die entsprechenden Definitionen der einschlägigen Datenschutzgesetze, insb. das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).

Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die **Schriftlichkeit** nach Art. 12 OR gemeint.

4. Gegenstand und Dauer

Der Auftragsbearbeiter übernimmt folgende Bearbeitungen:

Die Dauer dieses Vertrages entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

5. Art der Datenbearbeitung

Im Rahmen der vertraglichen Leistungen werden Personendaten

- *beschafft*
- *bekanntgegeben*
- *gespeichert*
- *verändert*
- *aufbewahrt*
- *archiviert*
- *gelöscht*

6. Art der Personendaten

Es werden folgende Personendaten bearbeitet:

- *[Personenstammdaten (z.B. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum)*
- *Mitarbeiterstammdaten*
- *Sozialversicherungs- und Gesundheitsdaten*
- *Kontakt- und Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)*
- *Vertragsstammdaten (z.B. Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)*
- *Bankdaten (z.B. Kontoverbindung und Kreditkartennummer)*

7. Kategorie der betroffenen Personen (Personenkreis)

Von der Bearbeitung betroffen sind alle Bewohner der Schweiz und Lichtenstein.

8. Ort der Bearbeitung

Die Auftragsbearbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der Schweiz. Jegliche Verlagerung ins Ausland darf nur mit Zustimmung des Verantwortlichen, unter den nach Art. 16 und 17 DSG enthaltenen Bedingungen sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags erfolgen.

Personendaten dürfen gemäss Art. 16 DSG nur ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn die betreffenden Staaten oder internationale Organe einen angemessenen Schutz gewährleisten. Die Staaten oder internationale Organe, welche über einen entsprechenden Schutz verfügen sind im Anhang 1 der DSV aufgeführt. Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich aus Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 DSG.

9. Pflichten des Auftragsbearbeiters

9.1. Allgemein

Der Auftragsbearbeiter bearbeitet Personendaten ausschliesslich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Verantwortlichen angewiesen, es sei denn, der Auftragsbearbeiter ist gesetzlich zu einer bestimmten Bearbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragsbearbeiter diese dem Verantwortlichen vor der Bearbeitung mit. Dies gilt nicht, wenn ihm die Mitteilung gesetzlich verboten ist.

Der Auftragsbearbeiter verwendet darüber hinaus die zur Bearbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insb. nicht für eigene Zwecke oder Drittinteressen. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die Daten nur so zu bearbeiten, wie dies der Verantwortliche selbst tun würde.

Der Auftragsbearbeiter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er diese einhält. Er beachtet u.a. die Grundsätze der Datenbearbeitung nach Art. 6 DSG.

9.2. Weisungen

Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die in Bezug auf die Datenbearbeitungstätigkeit abgegebenen Weisungen des Verantwortlichen unverzüglich umzusetzen. Die Weisungen werden anfänglich durch diesen Vertrag geregelt. Sie können durch den Verantwortlichen danach jederzeit schriftlich geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet den Verantwortlichen unverzüglich darauf hinzuweisen, falls er der Auffassung ist, dass eine vom Verantwortlichen angeordnete Weisung gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben verstösst.

9.3. Vertraulichkeit

Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, alle Personendaten, welche ihm im Rahmen der vertraglichen Datenbearbeitung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Der Auftragsbearbeiter stellt sicher, dass alle Personen, die

einen Zugang zu den Personendaten haben oder mit deren Bearbeitung beauftragt sind, über die Vertraulichkeitsverpflichtung informiert und entsprechend vertraglich verpflichtet sind.

Personen, die Kenntnis von den im Auftrag bearbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Der Auftragsbearbeiter sichert zu, dass die bei ihm zur Bearbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Bearbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen sind angemessen regelmässig zu wiederholen. Der Auftragsbearbeiter trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsbearbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzanforderungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.

Der Auftragsbearbeiter gewährt, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Bearbeitung betrauten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Auftragsbearbeiter bestehen bleibt. Der Auftragsbearbeiter haftet für ein etwaiges Zuwiderhandeln der mit der Bearbeitung betrauten Personen wie für sein eigenes Verhalten.

9.4. Unterstützungspflicht gegenüber dem Verantwortlichen und Auskunftserteilung

Im Zusammenhang mit der beauftragten Bearbeitung unterstützt der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen soweit erforderlich bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten, insb. bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten, bei Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung und einer notwendigen Konsultation des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Die erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Verantwortlichen auf Anforderung unverzüglich zukommen zu lassen.

Wird der Verantwortliche durch den EDÖB oder durch eine andere Stelle einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Bearbeitung im Auftrag betroffen ist.

Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsbearbeiter nur nach vorheriger Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten. Der Auftragsbearbeiter muss die Beantwortung solcher Anträge dem Verantwortlichen überlassen, es sei denn, er ist gesetzlich dazu verpflichtet. In jedem Fall vereinbaren die Parteien, die Beantwortung solcher Anträge gegenseitig abzusprechen.

9.5. Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten Der Auftragsdatenbearbeiter führt ein Verzeichnis über seine Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 Abs. 1 DSG).

Das Verzeichnis enthält folgende Angaben (Art. 12 Abs. 3 DSG):

- Angaben zur Identität des Auftragsbearbeiters und des Verantwortlichen;
- Kategorie der Bearbeitungen, die im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführt werden;
- eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Art. 8 DSG; und
- falls die Daten ins Ausland bekannt gegeben werden, die Angaben des Staates sowie die Garantie nach Art. 16 Abs. 2 DSG.

10. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

10.1. Allgemein

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Bearbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Verantwortliche zuständig.

Der Verantwortliche informiert den Auftragsbearbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmässigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

10.2. Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vom Auftragsbearbeiter

Der Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragsbearbeiter in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren. Dies geschieht insb. durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenbearbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragsbearbeiter soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und den vertraglichen Pflichten, insb. über die Einhaltung der technischen und organisatorischen Massnahmen, zu führen.

Der Auftragsbearbeiter muss dem Verantwortlichen auf seinen Verlangen jederzeit Einsicht in sämtliche im Auftrag bearbeiteten Daten gewähren und ihm auf Verlangen die Daten in der verlangten Form übermitteln.

Kontrollen beim Auftragsbearbeiter haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Verantwortlichen zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragsbearbeiters sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt.

10.3. Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeit

Der Verantwortliche ist verpflichtet ein Verzeichnis über seine Bearbeitungstätigkeiten zu führen (Art. 12 Abs. 1 DSGVO).

Das Verzeichnis enthält mindestens folgende Angaben (Art. 12 Abs. 2 DSGVO):

- die Identität des Verantwortlichen;
- den Bearbeitungszweck;
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Art. 8 DSGVO; und
- falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Art. 16 Abs. 2 DSGVO.

Der Verantwortliche meldet das Verzeichnis dem EDÖB.

11. Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)

Der Auftragsbearbeiter leistet Gewähr, die Daten mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen vor dem Zugriff durch Unberechtigte und vor zweckwidriger Bearbeitung zu schützen. Er gewährleistet die Daten- und Informationssicherheit.

Der Auftragsbearbeiter muss den Schutzbedarf bestimmen und in Hinblick auf das Risiko die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen treffen.

Der Schutzbedarf der Personendaten, das Risiko und die technischen und organisatorischen Massnahmen sind für die gesamte Bearbeitungsdauer stets zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Die im Anlage 1 beschriebenen Datensicherheitsmassnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragsbearbeiter geschuldete Minimum.

Die Beschreibung der Massnahmen muss in einem Detailgrad erfolgen, dass für einen sachkundigen Dritten allein aufgrund der Beschreibung jederzeit zweifelsfrei erkennbar ist, was das geschuldete

Minimum sein soll. Ein Verweis auf Informationen, die dieser Vereinbarung oder ihren Anlagen nicht unmittelbar entnommen werden können, ist nicht zulässig.

Die Datensicherheitsmassnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragsbearbeiter unverzüglich umzusetzen.

Soweit die getroffenen Sicherheitsmassnahmen den Anforderungen des Verantwortlichen nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen unverzüglich.

Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, eine Datenbearbeitung zu unterlassen, sofern der Verantwortliche dagegen Sicherheitsbedenken vorbringen oder dies aus anderen Gründen verlangt.

Der Auftragsdatenbearbeiter muss sich und seine datenbearbeitenden Mitarbeitenden einer Sicherheitsprüfung beim Verantwortlichen unterziehen, wenn der Verantwortliche dies verlangt.

Der Auftragsbearbeiter gewährleistet, dass die im Auftrag bearbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Kopien oder Duplikate werden nur im Wissen des Verantwortlichen erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Bearbeitung erforderlich sind sowie Kopien, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten notwendig sind.

Der Auftragsbearbeiter führt den regelmässigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insb. der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Massnahmen sowie ihrer Wirksamkeit. Der Nachweis ist dem Auftraggeber spätestens alle 12 Monate unaufgefordert und sonst jederzeit auf Anforderung zu überlassen. Der Nachweis kann durch genehmigte Verhaltenskodizes (Art. 11 DSG) oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren (Art. 13 DSG) erbracht werden. Nachweise sind mindestens bis zum Ablauf drei Kalenderjahren nach Beendigung der Auftragsbearbeitung aufzubewahren und dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

12. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmen

Grundsätzlich erbringt der Auftragsbearbeiter seine Leistung selbst. Die Beauftragung von Subunternehmen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen zulässig.

13. Mitteilungspflicht

Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen im Falle einer tatsächlichen oder vermutungsweisen Verletzung der Datensicherheit unverzüglich zu informieren. Die Meldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes von Personendaten;
- wenn möglich mit der Angabe der Kategorie und der ungefähren Anzahl betroffener Personen;
- der betroffenen Kategorien;
- ungefähren Anzahl betroffener personenbezogener Datensätze;
- mögliche Auswirkungen; und
- geplante Massnahmen zur Eindämmung.

Meldepflichtig sind auch Verletzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen durch die vom Auftragsbearbeiter beschäftigten Personen oder Subunternehmen, sobald der Auftragsbearbeiter von der Verletzung Kenntnis erhalten hat.

Der Auftragsbearbeiter sichert dem Verantwortlichen zu, ihm bei dessen Pflichten nach Art. 24 DSG im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

14. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Der Auftragsbearbeiter darf die von ihm bearbeiteten Daten nicht eigenmächtig, sondern nur nach schriftlicher Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen, vernichten, sperren oder deren Bearbeitung einschränken.

Den entsprechenden Weisungen des Verantwortlichen muss der Auftragsbearbeiter jederzeit und auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Folge leisten.

Nach Beendigung des Hauptvertrages muss der Auftragsbearbeiter sämtliche in seinem Besitz gelangten Unterlagen und Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Auftragsdatenbearbeitung stehen, nach Wahl des Verantwortlichen diesem zurückgeben. Die Wahl des Verantwortlichen hat bis zur Vertragsbeendigung nach der entsprechenden Aufforderung durch den Auftragsbearbeiter zu erfolgen.

Sofern der Auftragsbearbeiter gemäss Gesetz verpflichtet ist, bestimmte Daten für einen definierten Zeitraum aufzubewahren, müssen die Daten nach Ablauf der Frist entweder vernichtet oder gelöscht werden. Die Wahl obliegt dem Verantwortlichen. Dieser muss seine Wahl innerhalb vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist geltend machen.

Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet, auf Verlangen des Verantwortlichen Daten zu berichtigen, sofern sie unrichtig oder unvollständig sind.

Der Verantwortliche lässt sich die Löschung durch den Auftragsbearbeiter bestätigen. Der Auftragsbearbeiter hat diesen Nachweis unverzüglich nach der Löschung zu erbringen.

Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet die Löschung oder Rückgabe auch beim Subunternehmer herbeizuführen.

15. Haftung

Auftragsbearbeiter und Verantwortliche haften als Gesamtschuldner für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenbearbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet.

Der Auftragsbearbeiter trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit die relevanten Daten von ihm unter dieser Vereinbarung bearbeitet wurden. Solange dieser Beweis nicht erbracht wurde, stellt der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung gegen den Verantwortlichen erhoben werden. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt der Auftragsbearbeiter dem Verantwortlichen ebenfalls sämtliche entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung.

Der Auftragsbearbeiter haftet dem Verantwortlichen für Schäden, die der Auftragsbearbeiter, seine Mitarbeitenden bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung im Rahmen der vertraglichen Leistung verursachen.

16. Konventionalstrafe

Im Falle einer Nichteinhaltung des vorliegenden Vertrags verpflichtet sich der Auftragsbearbeiter, dem Verantwortlichen eine Konventionalstrafe zu bezahlen.

Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der vereinbarten maximalen Gesamtvergütung inkl. optionalen Leistungen bzw. im Falle von Dauerverträgen der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung, bei kürzerer Restlaufzeit der Vergütung der vergangenen 12 Monate. Insgesamt aber höchstens CHF 50'000 pro Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung vertraglicher Pflichten und wird an allfällige Schadenersatzforderungen angerechnet.

17. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

18. Zustandekommen und Abänderungen

Diese Vereinbarung kommt erst mit der Unterzeichnung durch den Verantwortlichen und den Auftragsbearbeiter zustande.

Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

19. Anwendbares Recht und Gerichtstand

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.

Gerichtstand ist Bern.

20. Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten:

- der Verantwortliche,
- der Auftragsbearbeiter.

Für den Verantwortlichen:

Vor- und Nachname
Funktion

Ort, Datum:

Vor- und Nachname
Funktion

Ort, Datum:

Für den Auftragsbearbeiter:

Vor- und Nachname
Funktion

Ort, Datum:

Vor- und Nachname
Funktion

Ort, Datum:

Anlage 1

Im Folgenden werden die auf den DSG und DSV basierenden technischen und organisatorischen Massnahmen beschreiben, welche die Mindestanforderung für die Datensicherheit darstellen. Insb. muss der Auftragsbearbeiter die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

Annex IV



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
LBA - Sanität

Leistungsbeschreibung Psychiater

Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSLAGE.....	3
1.1 DIE BEDARFSSTELLE	3
1.2 DER BEDARF	3
2. LEISTUNGSBESCHREIBUNG / DETAILBESCHREIBUNG	3
2.1 BENÖTIGTE LEISTUNGEN.....	3
2.2 ZEITRÄUME.....	4
2.3 AUFWANDSCHÄTZUNG / MENGENGERÜST	4
2.4 VERGÜTUNG.....	4
2.5 CONTROLLING.....	5
3. ANFORDERUNGEN AN DIE LEISTUNGSERBRINGUNG	5
3.1 ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG.....	5
4. BEISTELLUNGEN DER BEDARFSSTELLE	5
5. ANFORDERUNGEN AN DEN/DIE LEISTUNGSERBRINGER	5
5.1 ANFORDERUNGEN AN DIE LEISTUNGSERBRINGENDEN UNTERNEHMEN UND/ODER DESSEN SUBUNTERNEHMER, GGF. BIETERGEMEINSCHAFTEN	5
5.2 ANFORDERUNGEN AN DIE AUSFÜHRENDEN MITARBEITENDEN	6

Begriffe und Abkürzungen:

Begriff / Abkürzung	Bedeutung
BöB	Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen
BS	Bedarfsstelle
CL	Checkliste
EK	Eignungskriterium Art. 27 BöB
LB	Leistungsbeschreibung Art. 35 BöB
LP	Leistungspackage
Leistungserbringer	Ist mit Auftragnehmer gleich gesetzt
TS	Technische Spezifikation Art. 30 BöB
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen
ZK	Zuschlagskriterium Art. 29 BöB

1. Ausgangslage

1.1 Die Bedarfsstelle

Bei jeder Rekrutierung hat die Sanität die Aufgabe, die Diensttauglichkeit aller neuen Soldaten zu beurteilen. Bei der Rekrutierung werden mehrere psychologische Tests durchgeführt. Diese Tests werden von diplomierten Psychiatern betreut, die einen Leistungsvertrag mit der Armee haben.

1.2 Der Bedarf

Situation der Bedarfsstelle:

In den Rekrutierungszentren werden Psychiater benötigt, damit Stellungspflichtige mit psychologisch-psychiatrischen Fragestellungen möglichst abschliessend evaluiert werden können. Dies ist erforderlich, damit der eng getaktete Rekrutierungszyklus mit über 30'000 Rekruten pro Jahr durchgeführt werden kann. Ein abschliessender psychiatrischer Status bzw. Beurteilung ist für die Tauglichkeitsentscheidung bzw. Zuteilung zwingend.

Die im Rahmen der Rekrutierung durchgeführten medizinisch psychologischen Testungen erfordern in Einzelfällen eine Nachevaluation durch Fachärzte FMH für Psychiatrie. Die Nachevaluation wird in den Rekrutierungszentren der Armee durchgeführt.

2. Leistungsbeschreibung / Detailbeschreibung

2.1 Benötigte Leistungen

Zur Realisierung des unter Ziffer 1.2 beschriebenen Bedarfs benötigt die Bedarfsstelle folgende Leistungen:

Hauptleistungen:

Der Beauftragte verpflichtet sich, im Auftrag der Sanität, psychiatrische Untersuchung an den Rekrutierung Zentren durchzuführen. Diese Leistung beinhaltet das Aktenstudium, die psychiatrische Untersuchung einzelner Stellungspflichtigen, das Verfassen einer Empfehlung bzgl. Tauglichkeit und die Dokumentation. Sie beinhaltet aber auch die fallbezogene enge Zusammenarbeit und Absprachen mit den Psychologen des Rekrutierung Zentren.

Die Infrastruktur (Räumlichkeiten und Geräte) werden durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer ist im fachtechnischen Bereich dem Chefarzt Rekrutierung Zentren zugewiesen.

Der Auftragnehmer ist befugt, die Durchführung der Aufträge an qualifizierte Mitarbeiter (dipl Psychiater) des eigenen Betriebs zu delegieren. Die Delegation ist dem Chefarzt Rekrutierung Zentren vorgängig anzuzeigen. Der Einsatzplan wird zwischen dem Auftragnehmer und dem Chefarzt Rekrutierung Zentren jeweils im Voraus gemeinsam vereinbart.

- Durchführung von Explorationsgesprächen nach den Computer-Screenings (vorwiegend, aber nicht zwingend, Fälle mit komplexen Fragestellungen)
- Dokumentation, Diagnosestellung und Antrag zur Tauglichkeit zuhanden C Az

- Unterstützung in psychiatrischen Fragestellungen.
- Evaluation der im Rahmen der Rekrutierung durchgeführten medizinisch-psychologischen Testungen

Bei Abwesenheiten (Ferien, Krankheit etc.) organisiert der Leistungserbringer / Leistungserbringerin eine Vertretung, welche die Leistungsanforderungen erfüllt.

2.2 Zeiträume

Die benötigten Leistungen gem. Ziffer 2.1 werden ab 01.01.2026 bis 31.12.2033 benötigt.

Grundauftrag: für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2030

Option: für den Zeitraum vom 01.01.2031 bis 31.12.2033

2.3 Aufwandschätzung / Mengengerüst

Für die Erbringung der unter Ziffer 2.1 aufgeführten Leistungen sind gemäss Schätzung der Bedarfsstelle folgende Mengeneinheiten notwendig:

Stunden	Benötigte Stunden pro Jahr (Schätzung der Stunden)								
Leistungen (gem. Pkt. 2.1)	<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>	<u>Option 2031</u>	<u>Option 2032</u>	<u>Option 2033</u>	<u>Total</u>
Hauptleistungen gem. Ziffer 2.1									
Psychiatrie									
RZ Sumiswald	124	124	124	124	124	124	118	118	
RZ Payerne	292	292	292	292	292	292	278	278	
RZ Aarau	413	413	413	413	413	413	393	393	
RZ Mte Ceneri	273	273	273	273	273	273	260	260	
RZ Mels	363	363	363	363	363	363	346	346	
Total	1464	1464	1464	1464	1464	1464	1395	1395	11'575 Stunden

Für die Bedarfsstelle besteht keine Pflicht zum Bezug der geschätzten Mengen pro Jahr oder dem Total bzw. Maximum.

Für den Auftragnehmer besteht kein Recht zur Erbringung einer bestimmten Menge.

Ein Abruf erfolgt unter Angabe der in Ziffer 2.1 gewünschten Leistungen mittels einer Abrufbestellung durch die Bedarfsstelle, mindestens 14 Tage vor der Leistungserbringung, wobei auch kürzere Fristen bzw. kurzfristige Anfragen möglich sind (z.B. bei kurzfristigen Absagen).

2.4 Vergütung

Dem beauftragten Psychiater werden pauschal CHF 200.00 pro Stunde vergütet. Es können keine Spesen verrechnet werden. Der Tarif ist nicht verhandelbar und wird durch die Militärversicherung / SUVA vorgegeben. Allfällige Anpassungen am Tarif wird frühzeitig durch die Militärversicherung / SUVA bekanntgegeben für das jeweils kommende Jahr.

Bei Benützung des eigenen Fahrzeuges besteht keine Haftung für allfällige Schäden am Fahrzeug.

Die Abgeltung erfolgt via Abrechnung mit der Militärversicherung (Abkürzung MV/SUVA).

2.5 Controlling

Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer an die MV/Suva erfolgt monatlich unter Verwendung des Abrechnungsformulars in Form einer Sammelrechnung.

Das vollständig ausgefüllte Formular, inkl. einer detaillierten Liste der untersuchten Personen, ist nach der Visierung durch den Chefarzt Rekrutierung Zentren an die entsprechende Adresse zu senden.

3. Anforderungen an die Leistungserbringung

Zur Erbringung der in Ziffer 2.1 aufgeführten Leistungen sind vom Leistungserbringer folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

3.1 Ort der Leistungserbringung

Die folgenden Angaben bezeichnen die Örtlichkeiten, resp. die Standorte der Leistungserbringung:

In den jeweiligen Rekrutierungszentren Payerne, Sumiswald, Monte Ceneri, Aarau, Mels.

In Bezug auf die Örtlichkeiten, resp. die Standorte der Leistungserbringung sind folgende Vorgaben zu beachten:

Es bedarf der notwendigen Zutrittsberechtigung. Da es sich um vertrauliche medizinische Daten handelt, sind die entsprechenden Datenschutz- sowie weitere anwendbaren Bestimmungen einzuhalten. Für die Einhaltung / Sicherstellung der Zutrittsberechtigung ist die Bedarfsstelle verantwortlich.

4. Beistellungen der Bedarfsstelle

Für die Auftragsabwicklung stellt die Bedarfsstelle Folgendes zur Verfügung:

- Bereitstellung der Infrastruktur und des Materials für die Sprechstunde.
- Fachlicher Austausch mit den med Chef Rekrutierungszentrum.
- Zugang zur elo-Patientendossier der Armee.
- Zugang zum Rekrutierungszentrum.

5. Anforderungen an den/die Leistungserbringer

5.1 Anforderungen an die leistungserbringenden Unternehmen und/oder dessen Subunternehmer, ggf. Bietergemeinschaften

Der Leistungserbringer ist zur Erfüllung der gewünschten Leistungen geeignet, wenn er folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Fachkompetenz:
- Abnahme durch Ärzte / Chefarzt

- b) Technische Anforderungen:
- Die Psychiater werden auf Abruf benötigt. Da diese meistens anderen Hauptbeschäftigungen nachgehen (und damit für vorgesehene Termine verplant bzw. nicht verfügbar sein können), wird für jedes Rekrutierungszentrum ein Pool an Psychiatern benötigt, damit für die Bedarfszeit auch sicher ein Psychiater verfügbar ist.
- c) Kommunikation und organisatorische Anforderungen:
- Die Kommunikation sowie Auftragsausführung erfolgen via die auftraggebenden Ärzte.
- d) Personensicherheitsprüfung:
- Die eingesetzten Mitarbeitenden des Auftragnehmers haben sich einer Personensicherheitsprüfung gemäss der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen vom 08. November 2023 (VPSP, SR 128.314) zu unterziehen. Erlässt die Prüfbehörde keine Sicherheitserklärung (vgl. Art 24 Abs. 2 VPSP) kann der Einsatzbetrieb bzw. Auftraggeber jederzeit mit schriftlicher Erklärung den Vertrag kündigen.
- e) Verfügbarkeit / Bereitschaft:
- Steht den Rekrutierungszentren entsprechend der Planung der Rekrutierungszyklen zur Verfügung.

5.2 Anforderungen an die ausführenden Mitarbeitenden

Der Auftragnehmer setzt für die Leistungserbringung Fachpersonen ein, die in der Lage sind, die Themen gemäss den Ziffern 2, 3 und 5, fachlich, technisch und organisatorisch einwandfrei zu erbringen und mindestens über nachfolgend aufgeführte Qualifikationen verfügen:

Mindestanforderungen an die Mitarbeitenden

Die vom Leistungserbringer eingesetzten Mitarbeitenden verfügen über folgende Mindestqualifikationen und Erfahrungen. Der Auftraggeber kann jederzeit vom Anbieter einen Nachweis verlangen.

Anforderungen (Muss-Anforderungen)	Auf Verlangen der Bedarfsstelle (Nachweiserbringung durch den Anbieter)
Ausbildung / Wissen fachspezifisch	
Eidgenössisch anerkannter Titel von der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	Eidgenössisch anerkannter Titel eines Arztes (Psychiater)
Sprachkenntnisse	
Abhängig vom Standort der Leistungserbringung (je nach Ort des Rekrutierungszentrums) Muttersprache Deutsch oder Niveau C1 . Kenntnisse einer 2. Amtssprache sind von Vorteil.	Sprach-Diplome oder Schulabschluss in der benötigten Landessprache
Abhängig vom Standort der Leistungserbringung (je nach Ort des Rekrutierungszentrums) Muttersprache Französisch oder Niveau C1 . Kenntnisse einer 2. Amtssprache sind von Vorteil.	Sprach-Diplome oder Schulabschluss in der benötigten Landessprache
Abhängig vom Standort der Leistungserbringung (je nach Ort des Rekrutierungszentrums) Muttersprache	Sprach-Diplome oder Schulabschluss in der benötigten Landessprache

Anforderungen (Muss-Anforderungen)	Auf Verlangen der Bedarfsstelle (Nachweiserbringung durch den Anbieter)
Italienisch oder Niveau C1. Kenntnisse einer 2. Amtssprache sind von Vorteil.	
Berufliche Erfahrung	
3 bis 5 Jahre Berufserfahrung als Psychiater / Psychiaterin. (Klinische Erfahrung in Jugendpsychiatrie von Vorteil)	Curriculum Vitae
Weitere Anforderungen	
Versichert sich selber gegen Krankheit und Unfall.	Versicherungsnachweis
Der/die Psychiater ist im Besitz einer Abrechnungsnummer (Konkordanz Nummer) von santésuisse und gilt vor dem schweizerischen PsychiaterInnen- Verband als selbständig erwerbend.	Konkordanz Nummer von santésuisse

Der Anbieter bestätigt, dass

- sämtliche Angaben wahrheitsgetreu und vollständig gemacht wurden, und
- sämtliche verlangten Dokumente, Beilagen und Nachweise auf Verlangen der Bedarfsstelle sind vollständig beizulegen.

Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass unvollständige Angaben, fehlende Dokumente, Beilagen und Nachweise oder nicht wahrheitsgetreue Informationen / Unterlagen zum Ausschluss vom weiteren Beschaffungsverfahren führen können.

Ort und Datum:

Vorname(n), Name(n):

Funktion

Unterschrift(en):

.....
Rechtsgültige Unterschrift(en) des Anbieters



CH-3003 Bern, ar,

Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter:
Bern, 1. September 2023

Einverständniserklärung elo Unterschrift

Sehr geehrte Damen und Herren

Während der Corona-Pandemie mussten in der Schweiz und Europa aufgrund der behördlich verhängten Schutzmassnahmen, wie zum Beispiel die wochenlangen Lock-downs, auch von Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hierbei vertreten durch die armasuisse, die gewohnten Arbeitsprozesse innerhalb kürzester Zeit digitalisiert werden. Dazu wurde von armasuisse unter anderem mit Datum vom 02. April 2020 eine Einverständniserklärung zur elektronischen Unterzeichnung von Dokumenten erstellt. Diese ursprüngliche Einverständniserklärung wurde mittlerweile von rund 600 nationalen und internationalen Firmen unterzeichnet und akzeptiert.

Bedingt durch die positiven Erfahrungen mit der digitalen Geschäftsabwicklung während der Corona-Pandemie haben sich die Gewohnheiten bei vielen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nachhaltig verändert. Immer häufiger wird mobil und im Homeoffice gearbeitet. Dies betrifft auch armasuisse, welche als moderne Arbeitgeberin sowie Auftraggeber weiterhin von den positiven Erfahrungen und Entwicklungen profitieren will. Dazu gehört auch die effiziente Abwicklung von allfälligen Anpassungen an bestehenden Vertragsverhältnissen sowie die Schaffung von neuen Vertragsverhältnissen, welche einer Schriftlichkeit bedürfen. Dies gilt auch für die Abnahme (Genehmigung) und Annahme von erbrachten Vertragsleistungen. Aufgrund der vorgenannten Umstände, kommt der *elektronischen Abwicklung der Geschäfte* eine grössere Bedeutung zu.

Wie bei vielen Firmen ist es auch bei armasuisse momentan noch nicht möglich, elektronisch Dokumente mit einer qualifizierten Unterschrift nach den gesetzlichen Bestimmun-

armasuisse
Urs Loher
Guisanplatz 1, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 82 80
Urs.Loher@ar.admin.ch

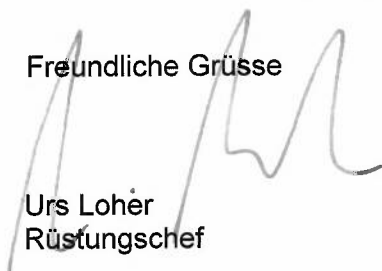
MANAGEMENTSYSTEM
ISO 9001 / 14001

gen (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES, SR 943.03 sowie Verordnung über die elektronische Signatur, VZertES, SR 943.032) zu versehen. Aufgrund der vorgenannten Umstände hat sich armasuisse trotzdem dazu entschieden, *seit Anfang April 2020 und bis auf Widerruf*, eine pragmatische Lösung zur elektronischen Geschäftsabwicklung einzuführen. Diese basiert auch auf den Empfehlungen der Beschaffungskommission des Bundes (BKB) vom 27.03.2020. Entsprechend dem Bundesrat bei der vereinfachten Kreditvergabe für Unternehmen, vertrauen wir dabei auf einen ehrlichen und offenen Umgang unter den Vertragsparteien.

Unter der Voraussetzung, dass Sie uns dieses Schreiben rechtsgültig gegengezeichnet und als eingescannte PDF-Datei zukommen lassen, sind wir bereit, mit ihrer Firma alle Vertrags- und Geschäftsdokumente mit einer elektronischen Unterschrift von zeichnungsberechtigten Personen zu akzeptieren.

Wir sind überzeugt, dass wir mit dieser unkonventionellen Lösung zu einer möglichst einfachen aber korrekten und dokumentierten Geschäftsabwicklung beitragen können.

Freundliche Grüsse



Urs Lohr
Rüstungschef

Einverständniserklärung der Firma: _____

Der/Die rechtsgültig unterzeichnende/n Person/en bestätigt/bestätigen, dass sie die vorgenannten Umstände und Bedingungen verstanden hat/haben und mit diesen vorbehaltlos einverstanden ist/sind.

Dem/Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass er/sie durch unrichtige oder irreführende Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann.

Ort, Datum: _____

Unterschrift/en: _____